

— Betriebswirtschaft trifft Zahnmedizin

Rechtsformwahl, Rechtsformvergleich und Rechtsformwechsel bei Zahnarztpraxen

von StB Prof. Dr. Johannes Bischoff, Köln, www.bischoffundpartner.de

Der Beitrag behandelt drei zentrale Themen zur Rechtsform. Am Anfang steht die Auswahl der geeigneten Rechtsform (Einzelpraxis, GbR, PartG und GmbH). Dann folgt ein Vergleich zwischen dem Trennungsprinzip der GmbH und dem Transparenzprinzip der Personengesellschaften. Abschließend werden praktische Aspekte beim Rechtsformenwechsel aufgezeigt.

1. Rechtsformenwahl

Die meisten Zahnarztpraxen in Deutschland (rd. 80 %) sind immer noch in der Rechtsform der Einzelpraxis organisiert. Aber immer mehr schätzen die Vorteile einer gemeinsamen Berufsausübung. Die Verantwortung und Verwaltungsarbeit kann man sich aufteilen, Räume und Geräte intensiver nutzen, evtl. ein breiteres Spektrum an Behandlungen anbieten und sich bei Krankheit und Urlaub vertreten. Welche alternativen Rechtsformen und welche wesentlichen Gestaltungsmöglichkeiten stehen dabei zur Verfügung?

Die meisten Zahnärzte sind noch in Einzelpraxen

1.1 Die Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Die gemeinsame freiberufliche Berufsausübung von Zahnärzten und Zahnärztinnen wird als zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) bezeichnet. Die Gesellschafter der BAG tragen die Risiken der Praxis gemeinsam. Die BAG hat für alle Behandelnden eine gemeinsame Abrechnungsnummer, schließt Arbeitsverträge und Mietverträge ab und kauft die Praxiseinrichtung. Die BAG erzielt die Praxiseinnahmen aus der zahnärztlichen Behandlung und trägt die Praxisausgaben. Daraus wird der Gewinn der BAG berechnet und auf die Gesellschafter verteilt. Der anteilige Gewinn unterliegt bei jedem Gesellschafter der Einkommensteuer. Entscheidend für die Zusammenarbeit der Gesellschafter ist der Gesellschaftsvertrag. Hier wird z. B. geregelt, wer Verträge für die BAG abschließen darf, in welchem Verhältnis die Gesellschafter beteiligt sind, was sie dafür leisten oder einbringen müssen und wie die Gewinne aufgeteilt werden.

Gemeinschaftliche Berufsausübung

Beispiel zur Gewinnverteilung

Die BAG erwirtschaftete einen Gewinn von 400 TEUR. Am Vermögen der BAG sind Dr. Dent mit 2/3 und Dr. Zahn mit 1/3 beteiligt. Dr. Zahn hat im letzten Jahr mehr gearbeitet als Dr. Dent. Deshalb hat Dr. Zahn 600 TEUR anteilig an Honorar erwirtschaftet und Dr. Dent nur 400 TEUR. Wird der Gewinn gleichmäßig verteilt, erhält jeder 200 TEUR. Wird nach Vermögen verteilt, erhält Dr. Dent 267 TEUR und Dr. Zahn 133 TEUR. Teilt man nach bearbeitetem Honorar auf, erhält Dr. Dent 160 TEUR und Dr. Zahn 240 TEUR. Man kann auch die letzten beiden Gewinnverteilungen mischen oder andere Kriterien finden. Das Beispiel zeigt, wie stark sich die Regelungen im Gesellschaftsvertrag auswirken können.

1.2 Zwei Rechtsformen für die BAG

Nach der letzten veröffentlichten Erhebung sind knapp 17 % aller Praxen in Deutschland BAGs. Hier stehen zwei Rechtsformen zur Verfügung.

1.2.1 Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die GbR – auch als Gemeinschaftspraxis bezeichnet – ist die wohl die einfachste Form einer Personengesellschaft. Sie ist leicht zu gründen. Für alle Verpflichtungen der Praxis (z. B. Bankkredite, Mietzahlungen, Gehälter) haften alle Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen.

Die gesetzlichen Regelungen der GbR sind aber in keiner Weise an die Erfordernisse einer freiberuflichen Praxis angepasst. D. h., im Gesellschaftsvertrag muss alles Wesentliche detailliert geregelt sein. Lücken können schmerzhaft Konsequenzen haben. So wird der Gewinn – wenn nichts anderes vereinbart wurde – gleichmäßig unter den Gesellschaftern aufgeteilt, unabhängig davon, wie die einzelnen Gesellschafter vermögensmäßig beteiligt sind und wie viele Leistungen sie erbracht haben. Vertretungsrechte und Strukturen einer GbR sind für Geschäftspartner wenig transparent.

GbR-Gesellschaftsvertrag um praxisspezifische Regeln ergänzen

Seit 1.1.24 kann (aber muss nicht) eine GbR nach § 707 Abs. 1 BGB ins Gesellschaftsregister eingetragen werden. Dies schafft Transparenz, weil in diesem Register z. B. Sitz der Gesellschaft, ihre Gesellschafter und die Vertretungsbefugnisse der Gesellschafter aufgeführt werden. Eine Eintragung ist notwendig, wenn z. B. eine Praxisimmobilie erworben werden soll. Außerdem bringt sie Erleichterung bei der Überführung einer GbR in die Rechtsform einer GmbH.

Eintragungsmöglichkeit seit 1.1.24

1.2.2 Die Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine Personengesellschaft ausschließlich für Freiberufler. Mit ihr können sich mindestens zwei Zahnärzte zur Ausübung ihrer zahnärztlichen Tätigkeit zusammenschließen. Sie ist ins Partnerschaftsregister einzutragen. Auch wenn bei Partnerschaftsgesellschaften die gesetzlichen Regelungen wesentlich besser auf die Erfordernisse einer Praxis abgestimmt sind, empfiehlt es sich, durch einen möglichst umfassenden Gesellschaftsvertrag die Regelungen an die individuellen Bedürfnisse anzupassen.

PartG passt schon besser zu den Erfordernissen einer Praxis

Wie bei der GbR haften auch bei der Partnerschaftsgesellschaft alle Gesellschafter für alle Verpflichtungen der Praxis mit ihrem Privatvermögen. Das Gesetz sieht aber die Möglichkeit des Ausschlusses der persönlichen Haftung für Behandlungsfehler der Mitgesellschafter vor (PartG mbB). Jedoch haben berufsrechtliche Regelungen Vorrang. Durch das Landesgesetz ist in den meisten Bundesländern eine PartG mbB für Zahnärzte untersagt. Es gibt aber Ausnahmen (z. B. Bayern).

1.3 Die MVZ-GmbH

Es gibt eine weitere Rechtsform für Zahnarztpraxen: die MVZ-GmbH. Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft. Die GmbH ist rechtsfähig, d. h., sie stellt Mitarbeitende ein, kauft Anlagevermögen, mietet Räume und erbringt (über angestellte Zahnärzte bzw. Zahnärztinnen) zahnärztliche Leistungen. Die GmbH ist körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig und zur doppelten Buchführung und der Erstellung eines Jahresabschlusses nach HGB verpflichtet.

Eine vom Arzt verschiedene, selbstständige, juristische Person

Diese Buchführungspflichten sind wesentlich komplizierter als die bei einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) eines freiberuflichen Zahnarztes oder einer BAG. Leistungen müssen früher versteuert werden – nämlich nach Erbringung der Leistungen und nicht erst bei Geldfluss. Material mindert den Gewinn erst bei Verbrauch und nicht schon beim Kauf des Materials wie bei der EÜR.

Die Gesellschafter müssen die vereinbarte Stammeinlage von mindestens 25 TEUR erbringen. Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme ist vom Gesetzwortlaut her ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung klingt gut, hilft aber den Zahnärzten de facto oft wenig. Denn Banken fordern bei Finanzierungen von MVZ-GmbHs i. d. R. von den Gesellschaftern, dass diese für Kredite bürgen. Allerdings ist die Haftungsbegrenzung ein wirksamer Schutz, wenn z. B. wegen hoher laufender Verluste oder Regresse eine MVZ-GmbH insolvent geht. Allerdings gibt es auch hier einen Pferdefuß: Wenn nicht rechtzeitig ein Insolvenzantrag gestellt wird, haften die Geschäftsführer. Und: Für Rückzahlungsansprüche der KZV haften die Gesellschafter.

Eine GmbH kann auch von Nicht-Gesellschaftern geleitet werden. Eine GmbH kann auch von einer Person alleine gegründet werden. Gesellschafter einer MVZ-GmbH dürfen ausschließlich Zahnärzte mit Kassenzulassung und Krankenhäuser sein. Investoren beteiligen sich an zahnärztlichen MVZ-GmbHs dadurch, dass sie Krankenhäuser erwerben und diese sich dann an Praxen in der Rechtsform einer MVZ-GmbH beteiligen.

Nicht zwingend unter ärztlicher Leitung

2. Rechtsformenvergleich

2.1 Trennungsprinzip versus Transparenzprinzip

Das Trennungsprinzip bezeichnet die rechtliche und steuerliche Trennung zwischen einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH, AG) und ihren Gesellschaftern. Es besagt, dass Kapitalgesellschaften eigenständige juristische Personen sind und damit vollkommen unabhängig von ihren Gesellschaftern handeln und haften. Die Gesellschaft selbst ist Träger der Rechte und Pflichten und haftet grundsätzlich nur mit ihrem eigenen Vermögen, nicht aber mit dem Privatvermögen der Gesellschafter. Dieses Prinzip steht dem Transparenzprinzip bei Personengesellschaften gegenüber, bei dem Gesellschaft und Gesellschafter weitgehend als Einheit gelten und direkt (transparent) besteuert werden.

Im Gesellschaftsrecht und im Steuerrecht zu beachten

Im Gesellschaftsrecht bedeutet das Trennungsprinzip, dass Gläubiger einer Kapitalgesellschaft ihre Ansprüche ausschließlich gegenüber deren Gesellschaftsvermögen geltend machen können. Im Steuerrecht werden Gewinne der Gesellschaft zunächst auf Gesellschaftsebene (z. B. mit Körperschaftsteuer) besteuert und nur bei Auskehrung an die Gesellschafter (z. B. als Dividenden) erneut versteuert. Gesellschaft und Gesellschafter sind somit eigenständige steuerliche Subjekte und müssen getrennt betrachtet werden.

Die Unterscheidung Transparenz- versus Trennungsprinzip hat viele Folgen:

Folgenreiche Unterscheidung

Übersicht: Transparenz- versus Trennungsprinzip

Merkmal	GbR / PartG (Personengesellschaften)	GmbH (Kapitalgesellschaft)
Zivilrechtliche Struktur	Keine Trennung: Gesellschaft und Gesellschafter rechtlich und wirtschaftlich eng verbunden	Strenge Trennung (Trennungsprinzip): Gesellschaft und Gesellschafter sind eigenständige Rechtssubjekte
Haftung	Persönliche und uneingeschränkte Haftung der Gesellschafter (ggf. gesamtschuldnerisch)	Haftung grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt
Schuldrechtliche Verträge	Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschafter kaum notwendig (identische Sphären)	Gesellschaft und Gesellschafter können schuldrechtliche Verträge miteinander abschließen (z.B. Arbeitsverträge, Darlehen)
Entnahmen	Flexible Entnahmen nach Einvernehmen der Gesellschafter möglich	Auszahlungen an Gesellschafter erfordern einen rechtlichen Grund (z.B. Gewinnausschüttung, Gehalt, Darlehen)
Möglichkeit der Auszahlung	Jederzeitige Entnahme von Geldern aus der Gesellschaft möglich	Auszahlung nur mit rechtlichem Grund – z. B. Ausschüttungsbeschluss, Anstellungsvertrag oder Kreditvertrag
Ertragsteuerliche Behandlung	Transparenzprinzip: Gewinn den Gesellschaftern direkt zugeordnet und von ihnen versteuert	Trennungsprinzip: GmbH versteuert Gewinn; Ausschüttungen an Gesellschafter werden zusätzlich versteuert
Gewinnermittlung	Einnahmen-Überschussrechnung	Bilanzierung
Steuerfolgen unrechtmäßiger Auszahlung	Keine verdeckte Gewinnausschüttung, Entnahmen steuerlich grundsätzlich ohne Bedeutung	Unrechtmäßige Auszahlungen gelten als „verdeckte Gewinnausschüttungen“ (steuerliche und zivilrechtliche Folgen)

2.2 Steuerlicher Vergleich

2.2.1 Belastungsvergleich

Die Gewinne einer GmbH unterliegen sowohl der 15 %igen Körperschaftsteuer als auch der Gewerbesteuer, deren Höhe abhängig vom Hebesatz der jeweiligen Kommune ist. Bei einem unterstellten Hebesatz von 400 % ergibt sich eine Gewerbesteuerbelastung von 14 %. Je nach Kommune kann sie auch höher liegen. Praktiker rechnen überschlägig mit einer Steuerbelastung der GmbH von 30 %. Diese Belastung liegt unter der eines gutverdienenden freiberuflichen Zahnarztes, solange der Gewinn in der GmbH selbst bleibt.

GmbH steuerlich vorteilhaft bei Thesaurierung

Aber sobald die Gewinne an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, fallen zusätzlich 25 % Abgeltungsteuer auf den Ausschüttungsbetrag an. Von 100.000 EUR Gewinn vor Steuern bleiben im Falle der Ausschüttung nach Abzug der Steuern also nur 51.300 EUR übrig (vgl. Tabelle 1). Das entspricht in etwa der Grenzsteuerbelastung eines erfolgreichen freiberuflichen Zahnarztes. Steuervorteile bietet die GmbH also nur, solange die Gewinne in der GmbH bleiben und nicht ausgeschüttet werden.

Steuervorteil schmilzt bei Ausschüttung weg

Tabelle 1: Besteuerung der GmbH

Gewinn vor Steuern	100,0 TEUR
– Gewerbesteuer*	– 15,0 TEUR
– Körperschaftsteuer	– 15,0 TEUR
– Solidaritätszuschlag	– 0,8 TEUR
Gewinn nach Steuern (GmbH)	69,2 TEUR
– Kapitalertragsteuer	– 17,0 TEUR
– Solidaritätszuschlag	– 0,9 TEUR
Gewinn nach Steuern (Gesellschafter)	51,3 TEUR

* Höhe der Gewerbesteuer unterschiedlich je nach Höhe des Hebesatzes der Kommune

Die Abgeltungsteuer kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag vermieden werden; dies ermöglicht die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (60 %ige Steuerpflicht) und einen Werbungskostenabzug. Die Ausschüttungen unterliegen in diesem Fall zwar nur zu 60 % der tariflichen Einkommensteuer, sodann aber dem „normalen“ Einkommensteuersatz des Gesellschafters. Ob dies tatsächlich günstiger ist, muss im konkreten Fall berechnet werden.

Abgeltungsteuer oder Teileinkünfteverfahren

2.2.2 Gesellschafter-Gehälter

Und noch ein Unterschied darf nicht übersehen werden: Die Gehälter der Zahnarztgesellschafter stellen Betriebsausgaben dar und kürzen den Gewinn der GmbH. Bei BAG gehören diese zum Gewinn. Denn Zahnärzte-Gesellschafter schließen mit „ihrer“ GmbH in aller Regel Arbeitsverträge ab. Von diesem Gehalt werden – wie bei anderen Arbeitnehmenden – Lohnsteuer und teilweise auch Sozialabgaben abgeführt. Diese Personalkosten mindern den Gewinn der GmbH. Die Gewinne einer MVZ-GmbH entsprechen deshalb nicht den Gewinnen einer freiberuflichen Praxis, wie Tabelle 2 zeigt.

Gehälter sind in der GmbH Betriebsausgaben

Beispiel

Drei Zahnärzte (alleinstehend, keine Konfession) sind Gesellschafter einer PartG und haben einen Gewinn von 1 Mio. EUR p. a. Jetzt wechseln sie in die Rechtsform einer GmbH. Jeder erhält ein Bruttogehalt 250 TEUR. Zusätzlich entsteht ein Arbeitgeberanteil für Sozialabgaben von 20 TEUR. Der Gewinn der GmbH beträgt dann nur noch 190 TEUR (vor Steuern). Bei Vollausschüttung erhält jeder Zahnarzt noch eine Nettoausschüttung i. H. v. knapp 33 TEUR pro Jahr ($190 \text{ TEUR} \times 51,3\% \times 1/3$).

Tabelle 2: Gewinnauswirkung der Gehälter in PartG und GmbH

Position	PartG (Personengesellschaft)	GmbH (Kapitalgesellschaft)
Gesamtgewinn der Praxis	1.000.000 EUR	1.000.000 EUR
Bruttogehalt je Zahnarzt	–	250.000 EUR
Arbeitgeberanteil Sozialabgaben je Zahnarzt	–	20.000 EUR
verbleibender steuerpflichtiger Gewinn	1.000.000 EUR	190.000 EUR

Gewinnanteil	333.333 EUR	
Netto-Dividende je Zahnarzt (bei Vollausschüttung; 190 TEUR * 51,3%/3)		32,490 EUR
EST und SolZ/LSt und SolZ	- 137.944 EUR	- 99.263 EUR
Gewinn nach Steuern je Gesellschafter	195.389 EUR	183.227 EUR

2.2.3 Unterschiede bei Entnahmen

Aus der Einzelpraxis kann ein Zahnarzt bzw. eine Zahnärztin entnehmen, was an Geld übrig ist – ohne steuerliche Konsequenzen. Das Gleiche gilt für die BAG mit der Einschränkung, dass die Entnahmen zwischen den Gesellschaftern abgestimmt werden müssen. An Geld übrig sind bei einer schuldenfreien Einzelpraxis der Gewinn und die Abschreibungen. Bei einer GmbH dagegen kann ein Zahnarzt oder eine Zahnärztin nicht einfach so auf die Bankguthaben zurückgreifen. Geld darf von der GmbH nur an Gesellschafter fließen als angemessenes Gehalt, jährliche Gewinnausschüttung oder wenn die GmbH dem Gesellschafter einen (zu verzinsenden) Kredit gewährt. Ohne einen solchen Rechtsgrund Geld zu entnehmen, wäre rechtlich eine verbotene Rückzahlung der Stammeinlage und eine Veruntreuung. Die fehlende Flexibilität bei den Entnahmen und formale Probleme sind die Hauptprobleme von Zahnärzten nach Umwandlung in eine MVZ-GmbH. Dieser Umstand hat eine nicht zu vernachlässigende psychologische Wirkung.

Bei der GmbH ist ein Rechtsgrund erforderlich

Beispiel

Eine Einzelpraxis (250 TEUR Gewinn und 50 TEUR AfA) ermöglicht Entnahmen i. H. v. $(300/12=)$ 25 TEUR monatlich, aus denen noch Vorsorgebeiträge (Versorgungswerk, Krankenversicherung) zu leisten sind.

Bei einer Einzelpraxis fühlt es sich nach mehr an

Bei einer GmbH mit demselben Gewinn (250 TEUR) steht dem aber nur monatlich ein Netto-Gehalt von 8 TEUR gegenüber: Vom Gewinn ist das Bruttogehalt 180 TEUR + 20 TEUR Sozialversicherung abzuziehen. Es verbleiben 50 TEUR Gewinn. Einmal pro Jahr können daraus 25 TEUR ausgeschüttet werden, aber erst, wenn der Jahresabschluss erstellt wurde und ein entsprechender Gesellschafterbeschluss vorliegt.

Kurzum: Statt 25 TEUR an monatlichen Entnahmen kürzt sich im Beispiel durch den Wechsel in die GmbH der monatliche Zufluss auf 8 TEUR (Netto-Gehalt). Hinzu kommt noch einmal pro Jahr 25 TEUR an Netto-Gewinnausschüttung.

2.2.4 Bilanzierungspflicht für die GmbH

Und es gibt noch einen wichtigen Unterschied: Eine GmbH muss bilanzieren! Eine BAG darf den Gewinn durch eine Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) ermitteln. Das führt zu großen Unterschieden: Bei einer BAG werden Honorare steuerlich erst erfasst, wenn das Geld auf dem Praxiskonto eingeht. Bei der GmbH werden dagegen zahnärztliche Leistungen bereits nach der Erbringung als Erlös erfasst (in der Regel mit Rechnungserstellung). Praxisausgaben für Praxismaterial sind bei einer BAG bereits steuerlich absetzbar, wenn der Materialeinkauf bezahlt wird. Bei einer GmbH wird der Materialaufwand erst erfasst, wenn das Material in der Behandlung verbraucht wird. Auch der formale Aufwand ist bei Bilanzierung deutlich größer als für eine EÜR. Besonders belastend empfinden Praxen die Pflicht einer jährlichen Inventur und die Bewertung jeder offenen Patientenrechnung.

Höhere formale Anforderungen an die Gewinnermittlung

ZWISCHENFAZIT – Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Zahnärzten und Zahnärztinnen die Partnerschaftsgesellschaft meist die erste Wahl ist. Diese Rechtsform ist flexibel, auf eine freiberufliche Praxis zugeschnitten und in Bayern kann man sogar die persönliche Haftung für Behandlungsfehler der Mitgesellschafter ausschließen (PartG mbB). Von größter Bedeutung ist ein tragfähiger und rechtssicherer Gesellschaftsvertrag. Für die meisten Zahnarztpraxen bringt die Gründung einer GmbH viele zusätzliche Formalia und starke Beschränkungen im Zugriff auf ihre freie Liquidität. Am beliebtesten ist in Deutschland aber immer noch die klassische freiberufliche Einzelpraxis.

3. Rechtsformwechsel

Neben der vermeintlich günstigeren Besteuerung der GmbH gibt es noch zwei Argumente, die oft für die GmbH ins Feld geführt werden: die Haftungsbegrenzung kraft Rechtsform und die leichtere Verkäuflichkeit von GmbH-Anteilen.

3.1 Haftungsbegrenzung

Bei einer GmbH ist die Haftung gesetzlich auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt. Soweit alle Gesellschafter ihre Stammeinlage voll erbracht haben, ist grundsätzlich jede weitere Inanspruchnahme ausgeschlossen.

Soweit die Theorie. Praktisch wird diese Regelung durch Bürgschaften oft unterlaufen. Bürgschaften fordern z. B. Banken für GmbH-Kredite oder viele KZVen. Soweit einzelne Gesellschafter ihre Einlagen nicht oder nicht wirksam erbracht haben, haften alle Gesellschafter dafür. Für Geschäftsführer gibt es daneben eine Reihe von Haftungstatbeständen, insbesondere in Krisensituationen. Trotz dieser Einschränkungen kann die Haftungsbeschränkung Gesellschafter vor Risiken aus Behandlungsfehlern und vor allem vor Risiken, die sich bei einem Scheitern der GmbH aus Miet- und Arbeitsverträgen ergeben, wirksam schützen. Für Bankkredite der GmbH müssen aber in aller Regel alle Gesellschafter gemeinsam geradestehen.

Haftungsbegrenzung gilt nur in der Theorie

Nur am Rande: MVZ-GmbHs unterliegen bei der Einstellung von Zahnärzten nicht den Begrenzungen, die „normale“ BAGs durch den Bundesmantelvertrag für Zahnärzte (BMV-Z) haben. Nicht nur GmbHs, sondern auch BAGs können die Zulassung als MVZ beantragen. Und: Der neue BMV-Z ermöglicht bereits bis zu vier angestellte Zahnärzte pro niedergelassenem Vertragszahnarzt. Bei einer BAG von zwei Vertragszahnärzten sind zusätzlich also bis zu acht angestellte Zahnärzte nach dem neuen BMV-Z zulässig. Das schränkt nur wenige BAGs ein. Anders ist es bei einer Einzelpraxis. Hier kann die Begrenzung auf bis zu vier angestellte Zahnärzte ein Wachstumshemmnis darstellen. Ein Wechsel in eine GmbH beseitigt diese Wachstumsbegrenzung.

Zusätzliche Anstellung von Zahnärzten

3.2 Vorteil bei Veräußerung von GmbH-Anteilen

Investoren können sich nur (über ein zwischengeschaltetes Krankenhaus) an Zahnarztpraxen in Form einer MVZ-GmbH beteiligen. Daraus schließen einige, dass es bei Verkaufsverhandlungen von Vorteil sei, wenn im Vorfeld bereits eine MVZ-GmbH von den abgebenden Gesellschaftern gegründet wurde.

Eher ein Mythos

Dies entspricht aber nicht den Erfahrungen. Bei der Übernahme einer MVZ-GmbH (share deal) übernehmen die Investoren alle Risiken aus dem Praxisbetrieb der Vergangenheit. Dies erfordert eine aufwändige Überprüfung rechtlicher, wirtschaftlicher und steuerlicher Risiken. Bei Übernahme einer Praxis (BAG, Einzelpraxis) „kauft“ der Investor über eine neugegründete GmbH nur die Einrichtung, die Verträge und übernimmt Mitarbeiter und indirekt den Patientenstamm. Bei diesem asset deal sind die Risiken für einen Investor wesentlich überschaubarer. Deshalb sind die Kosten für die Due Diligence wesentlich geringer.

3.3 Steuern beim Übergang zur GmbH

Was ist zu beachten, damit der Wechsel in die GmbH keine hohen Steuern auslöst? Wird eine Praxis (z. B. eine BAG) in eine GmbH eingebracht, so werden grundsätzlich alle eingebrachten Geräte, Einrichtungen und das Material mit dem Verkehrswert bewertet, der meist über dem Wert in der Buchhaltung liegt. Besonders belastend: Es ist auch der ideelle Wert („Praxis-Goodwill“) zu berücksichtigen. Er ist besonders bei ertragsstarken eingebrachten BAGs sehr hoch. Dadurch entstehen bei den einbringenden Gesellschaftern oft sehr hohe Einbringungsgewinne. Das heißt, es fallen hohe Steuern an, ohne dass dem einbringenden Zahnarzt Geld zugeflossen ist. Das möchten und müssen die einbringenden Zahnärzte in aller Regel vermeiden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Einbringung der Praxis (BAG) in die GmbH nach § 20 UmwStG zum Buchwert durchgeführt werden.

Müssen die Buchwerte bei Einbringung der BAG fortgeführt werden, weil ansonsten die steuerliche Belastung den Einbringenden finanziell überfordert, so ist auf die strikte Einhaltung aller Voraussetzungen des § 20 UmwStG zu achten. So sind alle wesentlichen Praxisgrundlagen in die GmbH zu übertragen. Praktisches Beispiel, wie man es nicht machen sollte: Die Praxisimmobilie ist im Eigentum eines Gesellschafters. Er bringt diese nicht in die GmbH ein. Damit sind die stillen Reserven zwingend aufzudecken!

Alle wesentlichen Betriebsgrundlagen

Zu beachten ist weiterhin, dass bei der Wahl der Buchwertfortführung eine siebenjährige Sperrfrist von den Gesellschaftern einzuhalten ist. Werden die GmbH-Anteile innerhalb dieser Frist veräußert, so muss der Gewinn aus der Einbringung rückwirkend im Jahr der Veräußerung als sog. Einbringungsgewinn versteuert werden. Für jedes seit dem Einbringungszeitpunkt abgelaufene Zeitjahr mindert sich dieser Gewinn um jeweils ein Siebtel.

Sperrfrist von sieben Jahren

Oft ist die Buchwertfortführung bei Einbringung einer Praxis in eine GmbH auf Dauer sehr nachteilig. Denn werden die Buchwerte angesetzt, so entfallen in der GmbH Steuerminderungen durch die Abschreibung des Praxis-Goodwills und der aufgedeckten stillen Reserven beim Inventar. Vulgo: Die GmbH zahlt bei Buchwertfortführung künftig mehr Steuern.

Geringes Abschreibungspotenzial

Zusätzlich werden als „Anschaffungskosten“ der Anteile nur die Buchwerte des eingebrachten Vermögens und nicht der tatsächliche Wert angesetzt. Bei einem späteren Verkauf der GmbH-Anteile entstehen dadurch deutlich höhere Veräußerungsgewinne.

Hoher künftiger Veräußerungsgewinn

Die nicht aufgedeckten stillen Reserven wirken sich künftig also steuerlich doppelt nachteilig aus: Bei der GmbH durch weniger Abschreibungen und bei den Gesellschaftern durch höhere Veräußerungsgewinne. Das führt zu höheren Steuern bei der GmbH und bei den Gesellschaftern. Die Steuersenkung durch Buchwerteinbringung lässt sich also der Fiskus teuer bezahlen.

3.4 Liquiditätsprobleme nach der Gründung der GmbH

Gerade nach der GmbH-Gründung kommen Zahnärzte oft liquiditätsmäßig in Schwierigkeiten, weil sie bisher hohe Entnahmen aus der BAG tätigen konnten und jetzt erst einmal nur ein Nettogehalt monatlich zur Verfügung haben. Das vereinbarte Gehalt muss angemessen sein, vor Beginn der Tätigkeit muss ein schriftlicher, fremdüblicher Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Die Angemessenheitsgrenze liegt meist bei einem Jahresbruttogehalt zwischen 200 und 250 TEUR pro Jahr. Netto bleiben davon 8 bis 10 TEUR im Monat. Wer privat selbst hohe Darlehen tilgen muss, kommt hier schnell an finanzielle Grenzen. Formale Mängel, unangemessene Gehälter oder Zahlungen ohne rechtlichen Grund lösen nicht nur rechtliche Ansprüche der GmbH gegen ihre Gesellschafter aus, sondern sind auch steuerlich sanktioniert: Bei der GmbH selbst gelten sie als „verdeckte Gewinnausschüttungen“. Sie unterliegen zudem beim Gesellschafter grundsätzlich der 25 %igen Abgeltungsteuer.

Es kann nicht mehr entnommen werden wie früher

Daher ist es vor einem Rechtsformwechsel in eine GmbH unerlässlich zu prüfen, ob alle Gesellschafter in der ersten Zeit nur mit Geldzuflüssen in Höhe des Nettolohns auskommen.

FAZIT – Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Zahnärzten und Zahnärztinnen die Partnerschaftsgesellschaft meist die erste Wahl ist. Diese Rechtsform ist flexibel, auf eine freiberufliche Praxis zugeschnitten und in Bayern kann man sogar die persönliche Haftung für Behandlungsfehler der Mitgesellschafter ausschließen (PartG mbB). Von größter Bedeutung ist ein tragfähiger und rechtssicherer Gesellschaftsvertrag.

Die GmbH ist eine in der Wirtschaft bewährte Rechtsform für Kaufleute und Industrie. Sie kann auch für Zahnärzte sinnvoll sein. Für die meisten Zahnarztpraxen bringt die Gründung einer GmbH jedoch viele zusätzliche Formalien und starke Beschränkungen im Zugriff auf ihre freie Liquidität. Am beliebtesten ist in Deutschland immer noch die klassische freiberufliche Einzelpraxis.

Für Investoren und Krankenhäuser ist der Betrieb einer Zahnarztpraxis nur als GmbH möglich. Die Gründung einer MVZ-GmbH oder eine Einbringung einer Praxis in eine GmbH muss gut überlegt und juristisch sowie steuerrechtlich begleitet sein! Die Umwandlung selbst kann erhebliche Steuern auslösen. Daneben ist zu beachten, dass die Gewinnermittlung und Besteuerung einer GmbH anders erfolgen als die Besteuerung einer BAG und deren Gesellschafter. Bei der Beratung müssen rechtliche und steuerliche Belange sorgfältig in Einklang gebracht werden.